



# Arbeitsstätten

ASR A1.3 (2013), ASR A2.3 / ASR A3.4/3 (2011)

Die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Gessler empfiehlt eine Sicherheitsbeleuchtung für:

Arbeits- und Lagerräume	≥ 2000m <sup>2</sup> Grundfläche
Arbeits- und Pausenräume, wenn der Fußboden	≥ 22m über Gelände liegt
Explosions-, Giftstoff- und radioaktiv gefährdete Räume*	≥ 100m <sup>2</sup> Grundfläche
Laboratorien mit erhöhter Gefährdung*	≥ 600m <sup>2</sup> Grundfläche
Treppenhäuser als Fluchtweg für	> 50 Personen



1 h

Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.



in BS

Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z. B. in Arbeitsstätten erforderlich sein:

- in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnischen Anlagen
- in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenräumen
- in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie
- für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen
- für Stufen in notwendigen Fluren
- in Räumen ohne Tageslichtbeleuchtung



in BS

► **Zugelassen sind:** Zentralbatterie Gruppenbatterie Einzelbatterie NEA,  $\Delta U$  0,5s - 15s gesichertes Netz

► **Forderungen für 1. und 2. Fluchtweg:**  $E \geq 1 \text{ LUX}$   $\Delta t = 15s \text{ } 100\%$

\*) **Forderungen bei Unfallgefahr:**  $E \geq 15 \text{ LUX}$   $\Delta t = 0,5s \text{ } 100\%$



Versorgungsdauer min. gleich der Dauer der bestehenden Gefährdung

Die jeweilige LBO sowie die Auflagen der Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept sind ebenfalls zu beachten.

**Die brandschutztechnischen Anforderungen gelten nicht für die Aufstellung des Sicherheitslichtgerätes.**